Amtliche Bekanntmachung des Marktes Nittendorf

<u>Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nittendorf „Thumhausen Süd“, Gemarkung Eichhofen, Landkreis Regensburg</u>

Mit Bescheid vom 22.01.2019 (Az. S 41-8. Änd. FNPl Nittendorf-Me) hat das Landratsamt Regensburg die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Thumhausen Süd“ für den Bereich der Flurnummern 21 (Teilfl.), 24 (Teilfl), 28/3 (Teilfl.), 175,176, 177, 177/2, 177/3, 177/4, 177/5, 177/6, 177/7, 177/8, 177/9, 177/10, 177/11, 177/12, 177/13, 178, 179, 181 (Teilfl.), 182 (Teilfl.), 183 (Teilfl.), 185 und 190 (Teilfl.), alle Gemarkung Eichhofen, Markt Nittendorf, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in den eingefügten Plänen zu ersehen.

Bestand mit Änderungsbereich

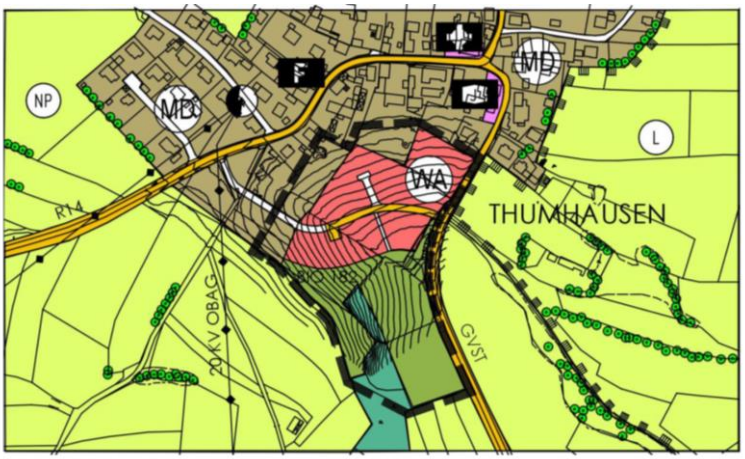

Geplante Änderung

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt des Marktes Nittendorf, Zi. Nr. 20 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Markt Nittendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nittendorf, 13.02.2019

Helmut Sammüller
1. Bürgermeister